

Zertifizierungsordnung für die Durchführung der Zertifizierung von Coaches durch den dvct e.V.

- § 1 Ziel der Zertifizierung
- § 2 Zertifikat
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Coaches
- § 4 Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Coaches
- § 5 Schriftliche Ausarbeitung
- § 6 face-to-face evaluation
- § 7 Fachgespräch
- § 8 Feedbackgespräch
- § 9 Wiederholung der Zertifizierung
- § 10 Bewertung der Zertifizierungsleistungen
- § 11 Bildung der Noten, Urkunde
- § 12 Gutachter
- § 13 Gutachterausschuss
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 1

Ziel der Zertifizierung

Die Zertifizierungsprüfung für Coaches dient dem theoretischen und praktischen Nachweis der Kompetenzen als Coach.

§ 2

Zertifikat (Urkunde)

Das Zertifikat bildet einen fachlich qualifizierenden Abschluss einer Ausbildung zum Coach oder weist eine gleichwertige, auf anderem Wege erworbene Qualifikation nach. Aufgrund der bestandenen Zertifizierung wird die Urkunde des Deutschen Verbandes für Coaching und Training (dvct) e.V. „Coach (dvct)“ verliehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Coaches

- (1) Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3, Abs. 3 erfüllt.
- (2) Über die Zulassung zur Zertifizierung entscheidet der Vorstand.
Die Zulassung ist zu verwehren, wenn schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die vorgelegten Nachweise vorliegen.

(3) Die Zulassungskriterien setzen sich wie folgt zusammen:

a) Vollendung des 30. Lebensjahres

b) Abgeschlossene Coaching-Ausbildung (mind. 150 Stunden)

oder

Nachgewiesene Methodenausbildung in den Bereichen Systemische Beratung, NLP, TZI, TA oder vergleichbar (mind. 200 Stunden)

c) Akademischer Abschluss (Uni oder FH)

oder

5 Jahre praktische Erfahrung als

(i) Coach oder

(ii) Führungskraft mit Mitarbeiterverantwortung.

Nachweis der Kriterien:

Vollendung des 30. Lebensjahres:

- Lebenslauf (Altersangabe wird am Prüfungstag durch Ausweisdokument überprüft)

Abgeschlossene Coaching-Ausbildung:

- Bestätigung der Ausbildungseinrichtung mit Nachweis der Unterrichtsstunden (Kopie)

Abgeschlossene Methodenausbildung:

- Bestätigung der Ausbildungseinrichtung mit Nachweis der Unterrichtsstunden (Kopie)

Akademischer Abschluss:

- Diplomurkunde (Kopie)

Praktische Erfahrung als Coach:

- Unterschriebene Erklärung des Kandidaten mit Erläuterung der Tätigkeiten oder - bei Festanstellung - Bestätigung durch das Unternehmen mit Erläuterung der Tätigkeiten sowie drei Referenzen

Führungskraft mit Mitarbeiterverantwortung:

- Arbeitszeugnis (Kopie)

(4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Abweichung von o.a. Kriterien, im Einzelfall die Zulassung zu befürworten. Die Befürwortung ist formlos und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie wird zu den Zertifizierungsakten des Kandidaten genommen.

§ 4

Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Coaches

- (1) Die Zertifizierungsprüfung für Coaches besteht aus folgenden Einzelleistungen:

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 3

Schriftliche Ausarbeitung

Die schriftliche Ausarbeitung dient u.a. dazu, die fachliche Herangehensweise des Kandidaten durch die Gutachter nachzuvollziehen. Gleichzeitig wird überprüft, ob der Kandidat sich der Möglichkeiten und Grenzen der von ihm eingesetzten Methoden bewusst ist. Bemerkenswertes aus der schriftlichen Ausarbeitung fließt in das Fachgespräch ein.

face-to-face-Evaluation

In der face-to-face-Evaluation weißt der Kandidat vor unabhängigen Gutachtern nach, dass er in der Lage ist, ein Coaching in einer realen Situation durchzuführen. Insbesondere werden Beziehungsgestaltung, Kommunikationstechniken, Werkzeuge und Wirkung sowie die Prozessgestaltung beurteilt.

Fachgespräch

In das von den Gutachtern durchgeführte Fachgespräch gehen sowohl Vorinformationen aus der schriftlichen Ausarbeitung als auch konkrete Beobachtungen aus der face-to-face-Evaluation ein. Das Fachgespräch dient dazu, die Kongruenz der face-to-face-Evaluation mit der im Rahmen der Zertifizierung eingereichten schriftlichen Ausarbeitung festzustellen. Darüber hinaus dient das Fachgespräch einer Abrundung der Gesamtbewertung. Das Fachgespräch schließt an die face-to-face-Evaluation an.

Feedbackgespräch

Innerhalb des Feedbackgespräches wird dem Kandidaten von den anwesenden Gutachtern und den zuschauenden Kandidaten ein konstruktives Feedback zur gezeigten Leistung gegeben. Das Feedbackgespräch schließt an das Fachgespräch an.

- (2) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung endet zwei Wochen vor dem Termin der face-to-face-Evaluation. Für Einzelprüfungen endet die Bearbeitungsfrist eine Woche vor dem Termin der face-to-face-Evaluation (vgl. Zeitplanung des Zertifizierungsvorlaufes in Anhang A).

§ 5

Schriftliche Ausarbeitung

- (1) In der schriftlichen Ausarbeitung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre Tätigkeit als Coach konzeptionell geleitet ausüben und sich der Möglichkeiten und Grenzen der von ihnen angewandten Methoden bewusst sind.

- (2) Die schriftliche Ausarbeitung ist – in der Regel - von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Gutachter sollen identisch wie zur face-to-face-Evaluation sein.
- (3) Für die Schriftliche Ausarbeitung ist die Gliederung gemäß Anhang A zu nutzen.

§ 6

face-to-face-Evaluation

- (1) In der face-to-face-Evaluation sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie über fundierte Kompetenzen als Coach verfügen.
- (2) Die face-to-face-Evaluation wird vor mindestens zwei dvct-Gutachtern abgelegt.
- (3) Die Dauer der face-to-face-Evaluation soll 30 Minuten betragen. Bei einer nicht vorhersehbaren Störung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der face-to-face-Evaluation sind in den gemäß Anhang B vorgesehen Formularen festzuhalten, die von den an der face-to-face-Evaluation beteiligten Gutachtern zu unterschreiben sind. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Gutachterkonferenz bekannt zu geben.
- (5) Der Ablauf der face-to-face-Evaluation richtet sich nach den Vorgaben gemäß Anhang C.

§ 7

Fachgespräch

- (1) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Kandidaten darstellen:
 - in welcher Form Sie den Coaching-Prozess weitergeführt hätten,
 - welche signifikanten Beobachtungen sie zur Wahl des Vorgehens geführt haben
 - wie sie selbst die von ihnen gezeigte Leistung beurteilen.
- (2) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Gutachter überprüfen:
 - inwieweit signifikante Beobachtungen im Sinne erkannter oder vermuteter Defizite aus der schriftlichen Ausarbeitung und der face-to-face-Evaluation auf die Kompetenz des Kandidaten zurückzuführen sind
 - ob eine Kongruenz der face-to-face-Evaluation mit der im Rahmen der Zertifizierung eingereichten, schriftlichen Ausarbeitung festzustellen ist.
- (3) Die Dauer des Fachgesprächs soll 20 Minuten betragen und an die face-to-face-Evaluation anschließen.

§ 8

Feedbackgespräch

- (1) Das Feedbackgespräch wird von den Gutachtern durchgeführt. Es dient dazu, dem Kandidaten direkt eine Rückmeldung zur gezeigten Leistung zu geben.
- (2) Die bei der Zertifizierung zuschauenden Kandidaten sollen Gelegenheit haben, dem Kandidaten ein persönliches Feedback zu geben.
- (3) Das Feedback ist grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise zu geben.
- (4) Insbesondere ist durch die Gutachter im Feedbackgespräch auf die signifikanten Beobachtungen aus der schriftlichen Ausarbeitung, der face-to-face-Evaluation und des Fachgesprächs einzugehen.
- (5) Das Feedbackgespräch soll zehn Minuten betragen und sich an das Fachgespräch anschließen.

§ 9

Wiederholung der Zertifizierung

- (1) Eine nicht bestandene Zertifizierung kann zweimal wiederholt werden. Jeder weitere Versuch löst ein neues Verfahren mit den entsprechenden Kosten aus.
- (2) Der Termin der ersten Wiederholungszertifizierung ist nach Abstimmung zwischen Kandidaten und Gutachtern so festzusetzen, dass diese in einem angemessenen Zeitabstand zur stattgefundenen Zertifizierung abgelegt werden kann.
- (3) Der Gutachterausschuss legt den Umfang der Wiederholungszertifizierung fest.

§ 10

Bewertung der Zertifizierungsleistungen

- (1) Die Noten der Zertifizierungsleistungen werden von den jeweiligen Gutachtern festgesetzt. Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:

1,0 – 1,3	sehr gut
1,7 – 2,0 – 2,3	gut
2,7 – 3,0 – 3,3	befriedigend
3,7 – 4,0	ausreichend
5,0	mangelhaft
6,0	ungenügend

- (2) Die face-to-face-Evaluation ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamt Zertifizierung ist bestanden, wenn schriftliche Ausarbeitung, face-to-face-Evaluation und Fachgespräche mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

§ 11

Bildung der Noten, Urkunde

- (1) Die Notenbildung dient:
 - einer eindeutigen Aussage zum Bestehen der Zertifizierung
 - einer qualitativen Aussage zum Leistungsstand des Kandidaten
 - einer Empfehlung für zukünftige Ausbildungen
 - einer Erhebung von Kenndaten zur Dokumentation von Ausbildungsständen.
- (2) Die Note ist nicht Bestandteil der Urkunde.
- (3) Die Note für die Gesamtleistung im Zertifizierungsverfahren setzt sich zusammen aus den gewichteten Einzelnoten aus der face-to-face- Evaluation und dem Fachgespräch. Sie ist im Ergebnisbogen gemäß Anhang D festzuhalten.
- (4) Die Note der face-to-face-Evaluation wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gutachter-Noten der zu den jeweiligen Beobachtungs-Clustern gehörenden Einzelmerkmale gebildet (die einzelnen Beobachtungs-Cluster heißen „Beziehungsgestaltung“, „Kommunikationstechniken“, „Werkzeuge und Wirkung“ und „Prozessgestaltung“). Die gemittelten Noten der Gutachter werden mit dem dazugehörigen Gewichtungsfaktor multipliziert. Diese Produkte werden aufsummiert, die Summe wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert.
- (5) Die Gesamtnote wird aus dem mit dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der face-to-face-Evaluation und dem Fachgespräch gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Noten für die Cluster sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Notenwerte entsprechen folgenden Bewertungen:
 - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von über 1,7 bis einschließlich 2,3: gut
 - bei einem Durchschnitt von über 2,7 bis einschließlich 3,3: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von über 3,7 bis einschließlich 4,0: ausreichend
 - bei einem Durchschnitt von über 5,0: mangelhaft
 - bei einem Durchschnitt von 6,0: ungenügend

- (8) Über die bestandene Zertifizierung wird innerhalb von vier Wochen eine Urkunde ausgestellt und vom Vorsitzenden des Gutachterausschusses mit Datum der letzten Zertifizierungsleistung unterzeichnet.

§ 12

Gutachter

- (1) Der Gutachterausschuss nach § 15 bestellt die Gutachter. Zu Gutachtern dürfen bereits dvct-zertifizierte Coaches nach erfolgter Gutachterschulung sowie dvct-zertifizierte Coaches, die bereits mehr als zwei Coaching-Ausbildungen durchgeführt haben, bestellt werden.
- (2) Die Gutachter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13

Gutachterausschuss

- (1) Für die Bestellung der Gutachter und der damit verbundenen Verfahren ist gemäß Satzung des dvct e.V. ein Gremium zu bilden. Dieses gemeinsame Gremium nimmt die Aufgaben des Gutachterausschusses wahr. Für Mitglieder aus anderen Gremien beträgt die Amtszeit ein Jahr, für die übrigen Mitglieder fünf Jahre.
- (2) Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind:
 - a) Überprüfung der Einhaltung der Zertifizierungsordnung
 - b) Bestellung der Gutachter
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen Gutachterentscheidungen.
- (3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses haben das Recht, Zertifizierungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Gutachterausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder sowie das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Zertifizierungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.

- (2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Gutachtern von der Fortsetzung der Zertifizierungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Anhang A

Gliederungsvorgabe für die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der dvct-Zertifizierung als Coach und Anmeldungsbogen mit Zeitplanung des Zertifizierungsvorlaufes (wird nach Anmeldung für die Zertifizierung an den/die Kandidat/in versandt)

Anhang B

Bewertungs- und Auswertungsbogen der dvct-Zertifizierung als Coach
(Prüfungsunterlage des dvct e.V.)

Anhang C

Durchführungsanordnung für die face-to-face-Evaluation
(Prüfungsunterlage des dvct e.V.)

Anhang D

Ergebnisbogen der dvct-Zertifizierung als Coach
(Prüfungsunterlage des dvct e.V.)

Anhang E

Deckblatt der dvct-Zertifizierung als Coach
(Prüfungsunterlage des dvct e.V.)